



Sangerhausen, 24.08.2023

Beschlussvorlage

BV/649/2023

Erarbeiter:	Referat Anteilsmanagement, Stiftungen und Mitgliedschaften	Erstellt am:	17.08.2023
Einbringer:	Oberbürgermeister	Status:	öffentlich

Gegenstand:

Änderung Gesellschaftsvertrag SWG Städtische Wohnungsbau GmbH Sangerhausen

Gesetzliche Grundlagen:

§ 140 Abs. 3 und 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA),
§ 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA,
§ 53 und § 54 Haushaltsgrundsätzegezet (HGrG),
Gesellschaftsvertrag der SWG Städtische Wohnungsbau GmbH Sangerhausen i. F. v.
21.12.2009

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	23.08.2023
Finanzausschuss	05.09.2023
Hauptausschuss	13.09.2023
Stadtrat	14.09.2023

Begründung:

Die Stadt Sangerhausen wurde Anfang dieses Jahres von der Kommunalaufsicht über die Einräumung der Prüfrechte gemäß § 54 (HGrG) für kommunale Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in Kenntnis gesetzt. Demnach kann sich die jeweilige Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG (Prüfung unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze) auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen.

§ 140 Abs. 3 KVG LSA bestimmt, dass eine Kommune, der an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit Anteile in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang gehören, darauf hinzuwirken hat, dass den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Der § 53 HGrG bezeichnete Umfang ist erfüllt, wenn einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts gehört oder ihr mindestens der vierte Teil der Anteile gehört und ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht.

Zur Auslegung des Begriffs des „Hinwirkens“ aus § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA haben das Verwaltungsgericht Magdeburg und daran anknüpfend das Obergerverwaltungsgericht des

Landes Sachsen-Anhalt in zwei Entscheidungen vom 31. März 2022 (9 A 453/21 MD) und 13. Dezember 2022 (4 L 80/22) Hinweise gegeben. Demnach müssen von der Kommune alle bekannten und zumutbaren Möglichkeiten ergriffen werden, um den zuständigen Prüfbehörden die Prüfbefugnisse nach § 54 HGrG einzuräumen.

Der Gesellschaftsvertrag der SWG Städtische Wohnungsbau GmbH Sangerhausen (SWG) in der Fassung vom 21.12.2009 wurde umfassend überarbeitet und mit der Kommunalaufsicht abgestimmt. Aufgrund der umfangreichen Änderungen wurde von einer Synopse abgesehen und unter Anlage 1 die Fassung des Gesellschaftsvertrages vom 21.12.2009 sowie unter Anlage 2 der Entwurf der Neufassung des Gesellschaftsvertrages beigefügt.

Die von der Kommunalaufsicht geforderte Änderung bezüglich der Prüfrechte nach § 54 HGrG, wurde im Entwurf unter § 16 Abs. 5 eingearbeitet. Die weiteren Anpassungen bzw. Änderungen werden in der Ratssitzung bzw. in den Ausschüssen erläutert.

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWG liegt aufgrund der wesentlichen Erweiterung der Prüfbefugnisse nach § 54 HGrG in der Zuständigkeit des Stadtrates (siehe § 45 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassungsgesetz).

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	nein	
Gesamtkosten:		
jährliche Folgekosten		
Produkt:		
Sachkonto:		

Finanzierung	nein	
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

Beschlusstext:

1. Der Stadtrat stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der SWG Städtische Wohnungsbau GmbH Sangerhausen entsprechend dem Entwurf der Neufassung des Gesellschaftsvertrages unter Anlage 2 gem. § 45 Abs. 2 Nr. 9 KVG LSA zu.

2. Der Oberbürgermeister als Gesellschaftsvertreter der Stadt Sangerhausen wird ermächtigt dem geänderten Gesellschaftsvertrag zu zustimmen und alle für die Durchführung notwendigen Erklärungen abzugeben.

Bemerkung:

Veröffentlichung:
tritt in Kraft am: Tag nach der Beschlussfassung

Anlage 1 Gesellschaftsvertrag SWG Fassung 2009
Anlage 2 Gesellschaftsvertrag_ENTWURF SWG Stand 31.07.2023